

Merkblatt Ergänzungsleistungen (EL) & Hilflosenentschädigung bei Heimaufenthalt ab 01.01.2024

Ergänzungsleistung

Wenn die minimalen Lebenskosten nicht durch Renten und/oder Einkommen gedeckt werden können, helfen die Ergänzungsleistungen (EL). Sie sichern zusammen mit der AHV oder der IV das Existenzminimum. Wenn die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen sind oder wenn die Einnahmen die Ausgaben nur leicht überschreiten, sollten Sie einen Antrag zum Erhalt von Ergänzungsleistungen stellen. Ergänzungsleistungen sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt ist, wer eine Rente bezieht und seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Zudem darf das Vermögen bei Einzelpersonen CHF 100'000.- und bei Ehepaaren CHF 200'000.- nicht übersteigen (nicht selbst bewohnte Liegenschaften werden dazu gerechnet). Der effektive Anspruch wird durch die Ausgleichskasse geprüft und berechnet.

Die Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und Einnahmen.

Folgende Ausgaben werden anerkannt:

- Fixbetrag für persönliche Auslagen bei Aufenthalt im Heim
- Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung
- Tagestaxe des Heimes

Als Einkommen werden angerechnet:

- Renten der AHV, IV und der Pensionskasse (berufliche Vorsorge)
Sämtliche in- & ausländischen Renteneinkünfte
- Taggelder und Renten der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung
- Taggelder der Invalidenversicherung
- Renten der 3. Säule. Einkünfte aus Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden sind
- 1/5 vom Vermögen nach Pauschalabzug von CHF 30'000 bei Alleinstehenden beziehungsweise CHF 50'000 bei Ehepaaren

Haben Sie Anspruch auf EL, tritt dieser rückwirkend auf den Zeitpunkt Ihres definitiven Heimeintritts ein, wenn die EL-Anmeldung innert 6 Monaten nach dem definitiven Heimeintritt eingereicht wird. Melden Sie sich baldmöglichst bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde. Dort wird man Ihnen beim Ausfüllen des Anmeldeformulars gerne behilflich sein. Von Seiten der Alterszentrum Sumiswald AG sind der entsprechenden AHV-Zweigstelle die notwendigen Unterlagen bezüglich des Heimaufenthaltes und der Tagestaxe bereits eingereicht worden.

Wo bereits eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, löst der Tarifausschuss des Heimes eine neue Verfügung - angepasst an den Heimtarif - aus. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht erfolgen, melden Sie sich telefonisch bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes.

Ab dem Zeitpunkt des EL Anspruchs können auch Krankheitskosten geltend gemacht werden.

Bitte wenden ./.

Nach dem Tod einer EL-beziehenden Person müssen die Erben alle ab dem 01.01.2021 bezogenen Ergänzungsleistungen (jährliche EL und Behinderungs- und Krankheitskosten) aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, welcher CHF 40'000 übersteigt. Massgebend ist das Vermögen zum Zeitpunkt des Todesfalls. Fällt der Nachlass tiefer aus, entfällt eine Rückerstattungspflicht.

Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten. In diesem Fall ist der Nachlass nach dem Tod des überlebenden Ehegatten massgebend.

Hilflosenentschädigung

Wenn Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnhaft sind, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- Die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 6 Monate gedauert hat
- Kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Wenn ein Heim-Eintritt erfolgt und die Person EL bezieht, wird die Hilflosenentschädigung bei der neuen EL-Berechnung als Einnahme hinzugefügt.

Die Hilflosenentschädigung wird vollumfänglich vom Bund bezahlt, ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt aktuell

- CHF 613 pro Monat bei mittelschwerer Hilflosigkeit
- CHF 980 pro Monat bei schwerer Hilflosigkeit

Sie erhalten das Antrags-Formular bei Ihrer AHV-Zweigstelle oder online auf der Seite www.akbern.ch. Den ausgefüllten Antrag können Sie bei IV-Stelle Bern einreichen.

Nach dem Tod muss bezogene Hilflosenentschädigung nicht zurückbezahlt werden.

Telefonnummern der AHV-Zweigstellen:

- Gemeinde Affoltern 034 435 87 87
- Gemeinde Dürrenroth 062 959 01 11
- Gemeinde Eriswil 062 966 18 38
- Gemeinde Huttwil 062 959 88 77
- Gemeinde Sumiswald 034 432 33 45
- Gemeinde Trachselwald 034 431 14 78
- Gemeinde Walterswil 062 964 12 12
- Gemeinde Wyssachen 062 966 20 60